



Arbeitsgemeinschaft  
Psychotherapeutischer Fachverbände  
Richard-Wagner-Str. 44 53115 Bonn

Sekretariat des Ausschusses für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
z. Hd. Herrn Frank Schlichting  
Landtagsverwaltung  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

DAGP  
Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie  
Geschäftsstelle: Lindenhofweg 19 · 68131 Lindau

DAKBT  
Deutscher Arbeitskreis für Konzentrierte Bewegungstherapie  
Geschäftsstelle: Brühlstr. 4 · 72793 Pfullingen

DGIB  
Deutsche Gesellschaft für Integrative Bewegungstherapie  
Geschäftsstelle: Hauptstr. 94 · 44551 Herne

DGRK  
Deutsche Gesellschaft für Integrative Therapie, Gestalttherapie  
und Kreativitätsförderung  
Geschäftsstelle: Hauptstr. 94 · 44551 Herne

DGKT  
Deutsche Gesellschaft für künstlerische Therapieformen und Therapie  
mit kreativen Medien  
Geschäftsstelle: c/o Kölner Schule für Kunsttherapie  
Pflanzgasse 42 · 50666 Köln

DFF  
Deutscher Fachverband für Psychodrama  
Geschäftsstelle: Beaker Mulde 7 · 44879 Bochum

DPS  
Deutscher Verband für Familientherapie und systemisches Arbeiten  
Geschäftsstelle: Frankfurter Straße 33 · 51065 Köln

DGTA (Fachgruppe Psychotherapie)  
Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse  
Geschäftsstelle: Stäverweg 8 · 78646 Konstanz

DVG  
Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie  
Geschäftsstelle: Gruppenstraße 30 · 40210 Düsseldorf

vorab per Fax 0211/ 884-3002

25.01.2000

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge am 2. Februar 2000  
Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung  
einer Psychotherapeutenkammer, Gesetzesentwurf der Landesregierung -Drucksache 12/4379-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der „Arbeitsgemeinschaft Psychotherapeutischer  
Fachverbände“ (AGPF), zum Gesetzesentwurf der Landesregierung.  
Gerne werde ich unsere Positionen in der Anhörung des Ausschusses am 2.2. 2000 ergänzend  
erläutern.

Die „Arbeitsgemeinschaft Psychotherapeutischer Fachverbände“ (AGPF) ist ein seit 22 Jahren  
bestehender Zusammenschluß von neun Fachverbänden unterschiedlicher psychotherapeutischer  
Richtungen mit bundesweit derzeit rund 4.500 Mitgliedern.

Mit freundlichen Grüßen

*Anni Michelmann*  
Anni Michelmann  
(Präsidentin der AGPF)



Geschäftsstelle:  
Richard-Wagner-Str. 44 , 53115 Bonn  
Telefon: 0228/63 87 07, Fax: 0228/69 86 52  
E-mail: [agpf@aol.com](mailto:agpf@aol.com) Internet: <http://members.aol.com/agpf>

Bankverbindung:  
Postbank Köln  
Kto.-Nr.: 5206 88-502  
BLZ: 370 100 50

Präsidium:  
Anni Michelmann (Präsidentin)  
Agnes Dudler  
Dr. Thomas Fuchs

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft  
Psychotherapeutischer Fachverbände (AGPF)**

**Geschäftsstelle: Richard-Wagner-Str. 44, 53115 Bonn**

**Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer  
Psychotherapeutenkammer**

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/4379**

Die Arbeitsgemeinschaft Psychotherapeutischer Fachverbände (AGPF) begrüßt die Initiative der Landesregierung zur Änderung des Heilberufsgesetzes und zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer.

Wir begrüßen insbesondere, daß damit die Gleichstellung der mit Verabschiedung des Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 neu geschaffenen Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten sowie des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit den ärztlichen Psychotherapeuten weiter umgesetzt wird.

Die Zusammenfassung der beiden Heilberufe in einer Kammer halten wir mit Blick auf gesetzliche und inhaltliche Gemeinsamkeiten für sinnvoll.

Die Bildung einer gemeinsamen Psychotherapeutenkammer für die Bezirke Nordrhein und Westfalen-Lippe ist u.a. unter Berücksichtigung von Kostenfaktoren geboten.

**Art. I, § 1 HeilBerG Psychotherapeutenkammer**

Die Bezeichnung „Psychotherapeutenkammer NRW“ findet in dieser Kurzform unsere Unterstützung. Verwirrungen, die sich aus dem Umstand ergeben könnten, daß ärztliche PsychotherapeutInnen Mitglieder der Ärztekammern und nicht der Psychotherapeutenkammer sind, halten wir für vernachlässigbar.

Die Zusammenfassung der beiden neu geschaffenen Heilberufe in einer gemeinsamen Kammer stärkt die Entwicklung ihrer Identität als PsychotherapeutInnen. Dagegen sind die ärztlichen PsychotherapeutInnen schon durch ihren Grundberuf als ÄrztInnen Mitglieder ihrer Ärztekammer.

Unter Wahrung der Autonomie eigenständiger und gleichgestellter Heilberufekammern könnte ein gemeinsames Gremium der Ärzte- u. der Psychotherapeutenkammer zur gegenseitigen Information und Erörterung von berufsübergreifenden Angelegenheiten gebildet werden.

- 2 -

### **§ 7 HeilberG Ethikkommissionen**

Zum Patientenschutz sollte auch die Psychotherapeutenkammer eine Ethikkommission errichten. Von daher fordern wir eine Erweiterung von § 7:

Abs. 1: Nach den Worten „Die Ärztekammer“ sollten die Worte „und die Psychotherapeutenkammer“ eingefügt werden.

Abs.2: entsprechend nach den Worten „der Ärztekammern“ sollten die Worte „und der Psychotherapeutenkammer“ ergänzt werden.

### **§ 15 HeilBerG Kammerversammlung**

Da eine neu errichtete Kammer vielfältige Aufgaben zu bewältigen hat und dazu mehrere Ausschüsse erforderlich sind, und da zudem die in der Kammer zusammengefaßten Psychologischen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen unterschiedlichste fachliche Ausrichtungen repräsentieren, schlagen wir vor, 75 statt 100 Kammermitglieder als Berechnungsgrundlage für die Kammerversammlung zu nehmen.

Eine damit ggf. verbundene Erhöhung der Kosten halten wir angesichts der Notwendigkeit, die anstehenden Kammeraufgaben sachgerecht zu erledigen, für vertretbar.

Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sollten u.E. entsprechend ihres Anteils an der Gesamtzahl der Approbierten in der Kammerversammlung vertreten sein.

Denkbar wäre auch, ein Vorstandsmitglied aus der Berufsgruppe der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen vorzusehen.

### **III. Abschnitt Weiterbildung**

Wir fordern, einen Unterabschnitt „Weiterbildung der PsychotherapeutInnen“ einzuführen, in dem spezielle Regelungen getroffen werden, die dem Umstand Rechnung tragen, daß die Psychologischen und Kinder- u. JugendlichenpsychotherapeutInnen bereits durch die Ausbildung nach dem PsychThG ihre fachliche psychotherapeutische Qualifikation erlangt haben, während die ärztlichen Psychotherapeuten diese erst durch eine Weiterbildung im Anschluß an ihre Approbation als Arzt erwerben.

- 3 -

#### **Art. IV, § 36 KHG NRW**

Gemäß dem Gleichstellungsgebot sollte gewährleistet sein, daß in Krankenhausabteilungen, die PatientInnen behandeln, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, auch Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen die Leitung übernehmen können.

Insofern müßte die Formulierung „neben dem Abteilungsarzt“ entfallen.

Wir schlagen vor, als neuen Abs. 3 anzufügen:

„Abteilungen, die PatientInnen behandeln, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, können von einer/einem ärztlichen, einer/einem Psychologischen PsychotherapeutIn oder einer/einem Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn geleitet werden. Neben der Leitung können Psychologische PsychotherapeutInnen sowie Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen bestellt werden, die bei der Untersuchung und Behandlung dieser PatientInnen eigenverantwortlich und selbständig tätig sind.“

#### **Art. VI, § 2 Gründungsausschuß**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für den zu bildenden Gründungsausschuß weitreichende Kompetenzen vor und gibt ihm quasi die Stellung einer Kammerversammlung. Er soll die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, den Haushaltsplan und die Weiterbildungsordnung erlassen, also Befugnisse erhalten, die der Kammerversammlung obliegen.

Der Gründungsausschuß wird allerdings nicht demokratisch gewählt, sondern von der Landesregierung bestimmt.

Daher geben wir dringend zu bedenken, den Gründungsausschuß nur für die Organisation und Durchführung der Wahl zur Kammerversammlung zu ermächtigen, die anderen Aufgaben dann der Kammerversammlung zu überlassen.

25.01.2000



Anni Michelmann  
(Präsidentin der AGPF)